

**Fachbereich
Jugend/Soziales/Ordnung**

Abt. Sicherheit und Ordnung
Hohgarten 2
78224 Singen

Marcus Berger
Abteilungsleiter
Zimmer 206

Telefon 0 77 31 85-610
Telefax 0 77 31 85-613
ordnungsamt@singen.de

30. März 2023

Allgemeinverfügung über ein Verbot von Treffen der Autotuning-Szene im Gebiet der Stadt Singen

Gemäß §§ 1, 3 Polizeigesetz des Landes Baden-Württemberg (PolG) in der zurzeit geltenden Fassung werden jedwede Treffen der Autotuning-Szene im Gebiet der Stadt Singen auf öffentlichen und privaten Flächen in der Zeit vom 06.04.2023, 0:00 Uhr bis 10.04.2023, 24:00 Uhr untersagt. Zur Autotuning-Szene gehören Fahrzeugführer, deren Fahrzeuge gegenüber der Serienproduktion an Karosserie, Fahrwerk, Motorleistung, Auspuff oder Bereifung technisch verändert wurden. Als Treffen gilt jede Ansammlung von mehr als fünf Fahrzeugen dieser Art.

Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Verfügung wird angeordnet.

Gegen die Person, die dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt wird ein Zwangsgeld gemäß § 63 Abs. 1 PolG i.V.m. §§ 19 Abs. 1 Nr. 1, 20, 23 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) in Höhe von 150,00 EUR angedroht und festgesetzt. Sollte die Person nach Festsetzung des Zwangsgeldes dieser Allgemeinverfügung nicht innerhalb einer Frist von 20 Minuten Folge leisten, wird eine Ersatzvornahme gemäß § 63 Abs. 1 PolG i.V.m. §§ 19 Abs. 1 Nr. 2, 20, 25 LVwVG in der Art angeordnet, dass das Kraftfahrzeug abgeschleppt und anschließend beschlagnahmt wird. Durch die Ersatzvornahme können Kosten in Höhe von 350,00 € zzgl. Kosten für die Verwahrung erhoben werden.

Eine Herausgabe des beschlagnahmten Fahrzeugs kann frühestens am 11.04.2023 erfolgen unter der Voraussetzung, dass in technischer Hinsicht Bedenken gegen die Teilnahme des Fahrzeugs am öffentlichen Straßenverkehr nicht bestehen.

Die Herausgabe erfolgt erst nach Begleichung der entstandenen Kosten (Zurückbehaltungsrecht).

Begründung

Im Jahr 2015 kam es in den Monaten März bis Oktober regelmäßig freitags zu Treffen der Autotuning-Szene im Gebiet des Kreisverkehrs Georg-Fischer-

Straße/Industriestraße/Fittingstraße (sog. OBI-Kreisel). An diesen Treffen nahmen teilweise weit über hundert Fahrzeuge teil. Während dieser Treffen wurden sogenannte „Drifts“ im Kreisverkehr gefahren, mit quietschenden Reifen und überhöhter Geschwindigkeit die Straßen entlanggefahren und Motoren im Stand hochgedreht. Es kam so zu erheblichen Belästigungen der Allgemeinheit sowie erheblicher Verschmutzung des Gebiets. Insgesamt stellten die Beobachtungen ein typisches Bild eines unstrukturierten und ohne Veranstalter durchgeführten Treffens dieser Szene dar. Diese Art von Treffen stellen einen Verstoß gegen das Feiertagsgesetz des Landes Baden-Württemberg (FTG) dar.

Im Jahr 2016 setzten sich diese Treffen zunächst fort, so dass die Stadt Singen an Ostern 2016 bereits ein im Internet angekündigtes „Carfreitag“-Treffen mittels einer Allgemeinverfügung verbot. Trotz dieses Verbots versammelten sich am Karfreitag eine Vielzahl von Fahrzeugen. Die Polizei musste 15 Zwangsgelder festsetzen gegen Personen, die auf Aufforderung der Polizei die Örtlichkeit nicht verließen.

Über den gesamten Zeitraum März – Oktober 2016 konnte die Szene nur durch massive polizeiliche Präsenz kontrolliert werden.

Im Verlauf des Jahres 2017 musste die Szene weiterhin durch starke polizeiliche Kontrollen dazu gebracht werden, die Regeln der Straßenverkehrsordnung einzuhalten. Die weiterhin hohe Kontrolldichte führte dann zu einem Abflachen der rechtswidrigen Zustände.

Im Jahr 2018 blieben die Verhältnisse ruhig, wobei jedoch weiterhin an den Wochenenden Geschwindigkeitskontrollen stattfanden, die teilweise erhebliche Überschreitungen von Fahrern getunter Fahrzeuge erbrachten, so dass weiterhin davon auszugehen ist, dass die betreffende Szene nicht verschwunden ist.

Im Jahr 2019 war die Szene weiterhin vor Ort, konnte aber durch massive Polizeipräsenz unter Kontrolle gehalten werden.

2020 war aufgrund des Corona-Lockdowns eine Sondersituation, da aufgrund der Kontaktbeschränkungen ein „Carfreitag“ bereits wegen der CoronaVO nicht stattfinden konnte und auch in der Szene die Akzeptanz für diese Maßnahmen vorhanden war.

Seit Herbst 2020 und stärker noch seit Februar 2021 beobachtete die Polizei aber wieder zunehmende Treffen der Tuning-Szene in Singen. Die Vorgaben der CoronaVO wurden dabei nicht beachtet und oft sogar ins Lächerliche gezogen. Der Zulauf zu den Treffen vor allem im Bereich des OBI-Kreisels stieg über Wochen kontinuierlich an und erreichte im Juni 2021 Höhepunkte, die zu einer Allgemeinverfügung führten, die Tuning-Treffen bis Ende 2021 untersagte.

Mit Wegfall praktisch sämtlicher Corona-Auflagen ab dem 03.04.2022 wurde durch eine erneute Untersagung von Treffen während der Ostertage und starken Kontrollen, sowohl an Ostern als auch über den gesamten Sommer verhindert, dass die Szene sich wieder in gewohnter Manier traf.

Mit den kommenden Ostertagen und der Wahrscheinlichkeit frühlinghaften Wetters ist der Karfreitag ein idealer Tag, um die Saison zu beginnen. Um hier von Anfang an eine klare Haltung zu zeigen, ist eine vorsorgliche Untersagung eines Treffens notwendig.

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 FTG sind am Karfreitag „öffentliche Veranstaltungen, soweit sie nicht der Würdigung des Feiertages oder einem höheren Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen“ verboten.

Gemäß § 8 Abs. 3 FTG können an den übrigen Tagen der Karwoche öffentliche Veranstaltungen verboten werden, wenn sie nach den besonderen örtlichen Verhältnissen „Anstoß zu erregen geeignet sind“. Es genügt die abstrakte Eignung.

Im Rahmen eines solchen Treffens ist aufgrund der polizeilichen Vorkommnisberichte aus den Jahr 2015 bis 2021 mit einer deutlichen Anzahl von Ordnungsstörungen zu rechnen, die dem Schutz des § 8 FTG zuwiderlaufen.

Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Vorschriften des § 8 FTG vorsätzlich oder fahrlässig verstößt. Das trifft denjenigen, der an verbotenen Veranstaltungen (Treffen der Tuning-Szene) teilnimmt und die Teilnahme nicht abstellt. Solche Personen sind als Störer nach dem Polizeigesetz anzusehen.

Das Verbot der Veranstaltung am Karfreitag folgt direkt aus dem Gesetz, für den übrigen Zeitraum wird das Verbot durch die Kreispolizeibehörde ausgesprochen. Gemäß § 107 Abs. 3 PolG ist die Stadt Singen Kreispolizeibehörde und darf daher das Verbot aussprechen.

Gemäß §§ 1, 3 PolG kann die Polizei zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.

Ein Treffen der Tuning-Szene am Karfreitag oder an den benachbarten Tagen verstieße gegen das Feiertagsgesetz und stellt damit unproblematisch einen Eingriff in die öffentliche Ordnung dar. Es besteht die konkrete Gefahr, dass gegen bestehende Gesetze und Verbote verstoßen wird.

Ein Einschreiten der Polizeibehörde ist auch erforderlich, um die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung und den Schutz der Einwohner zu gewährleisten. Eine Beschränkung nur auf den unmittelbaren Bereich des OBI-Kreisels ist nicht ausreichend, da davon auszugehen ist, dass die Teilnehmer des Treffens dann auf die benachbarten Innenstadtstraßen ausweichen, wie dies in den Jahren seit 2015 festgestellt wurde.

Als geeignete Maßnahme kommt die Allgemeinverfügung in Betracht, da solche Treffen keinen offiziellen Veranstalter haben, an den sich die Behörde wenden kann und eine Vielzahl von Personen durch die Allgemeinverfügung angesprochen werden. Bei der Tuning-Szene handelt es sich auch um keinen Verein, sondern um einen extrem heterogenen und losen Zusammenschluss von Personen, der von Woche zu Woche aus unterschiedlichen Teilnehmern besteht.

Nachdem in den Jahren seit 2015 die Treffen von einer hohen Ignoranz gegenüber den Interessen der Anwohner und den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung geprägt waren und teilweise Polizeibeamten in Ausübung Ihres Dienstes bedroht wurden, konnte auch das Interesse der Inhaber getunter Fahrzeuge an einem störungsfreien Treffen in der Öffentlichkeit nicht berechtigt gewertet werden.

Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig im engeren Sinn. Durch ein frühes Verbot solcher Veranstaltungen im Jahreslauf wird den Störern deutlich gemacht, dass die Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht hingenommen wird. Dadurch wird den Betroffenen frühzeitig ein klares Zeichen gesendet, dass spätere Verbote in der Regel überflüssig macht.

Die angedrohten Mittel sind abgestuft und weniger beeinträchtigende Mittel sind nicht ersichtlich.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, weil ein Widerspruch mit aufschiebender Wirkung vor dem Karfreitag nicht mehr rechtskräftig beschieden werden könnte und daher ein Treffen nicht zu verhindern wäre. Es besteht jedoch ein besonderes öffentliches Interesse an einem Schutz der Rechtsordnung und damit auch der

Allgemeinheit, das das individuelle Interesse von Angehörigen der Tuning-Szene an einem Treffen im Stadtgebiet Singen übersteigt. Der Schutz des Karfreitags könnte sonst nicht gewährleistet werden.

Die Zwangsmittel werden abgestuft verhängt. Zunächst wird mit dem Zwangsgeld das mildeste Mittel eingesetzt. Erst wenn dies keinen Erfolg zeigt, wird durch eine Ersatzvornahme die Teilnahme des Störers an dem Treffen nachdrücklich unterbunden. Eine Beschlagnahme bis zum 11.04.2023 ist erforderlich um provokative „Nachtreffen“ zu verhindern und den Verbotszeitraum bis zum Ostermontag abzudecken. Herausgaben sind dann am ersten Werktag nach den Feiertagen möglich.

Bei Bedarf ist auch die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch den Polizeivollzugsdienst möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Singen, Hohgarten 2, 78224 Singen (Htwl.) erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Singen, 30.03.2023

Bernd Häusler
Oberbürgermeister